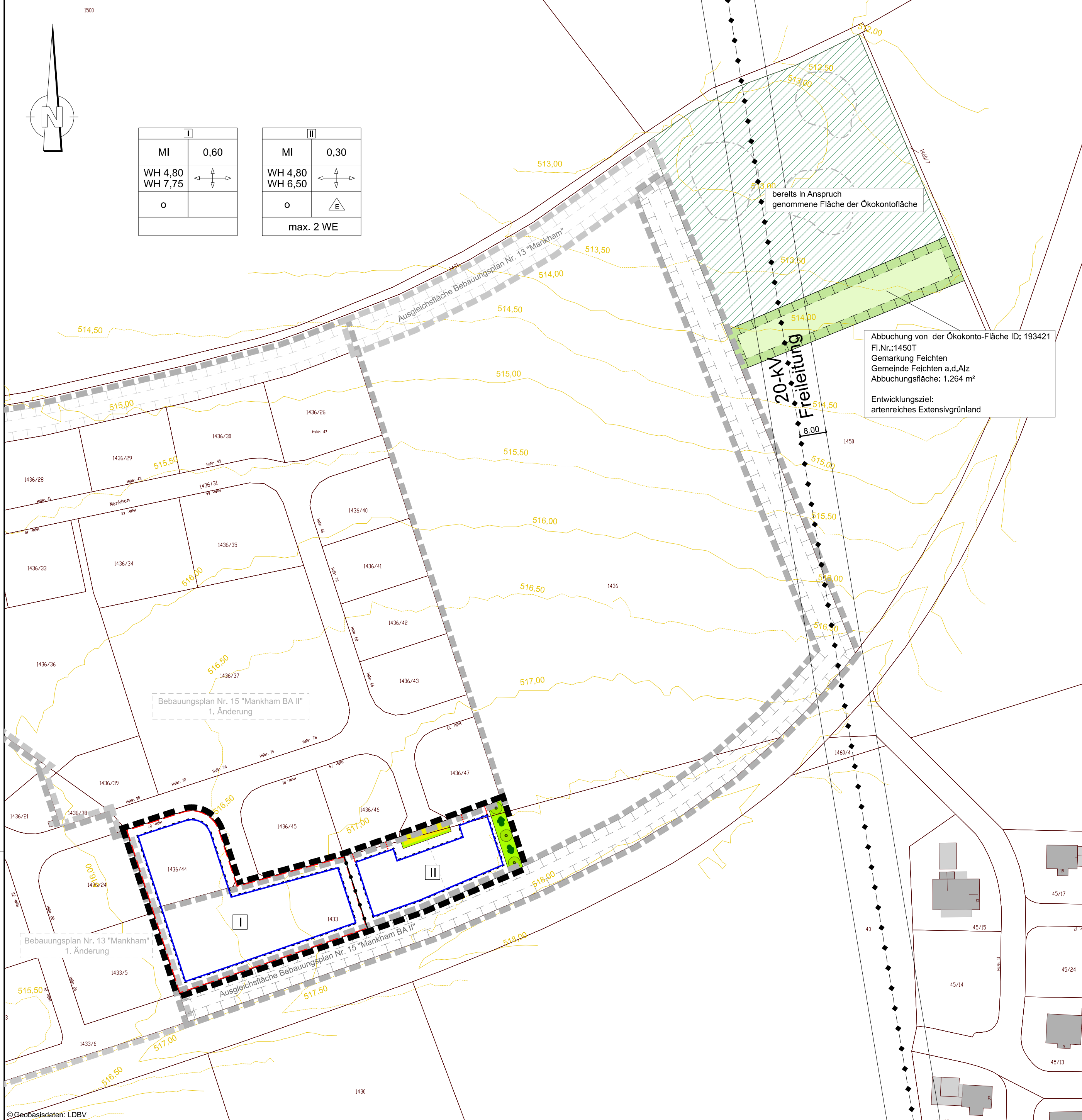


Dieses Zeichnungsblatt ist nur als Schritt vor Ort zu verstehen. Die Zeichnung ist nicht maßstabgetreu. Die Maßstäbe sind auf der Karte angegeben. Die Zeichnung ist nicht maßstabgetreu. Die Maßstäbe sind auf der Karte angegeben. Die Zeichnung ist nicht maßstabgetreu. Die Maßstäbe sind auf der Karte angegeben.



Gemeinde Feichten a.d.Alz 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15 "Mischgebiet Mankham BA II"

Die Gemeinde Feichten a. d. Alz erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

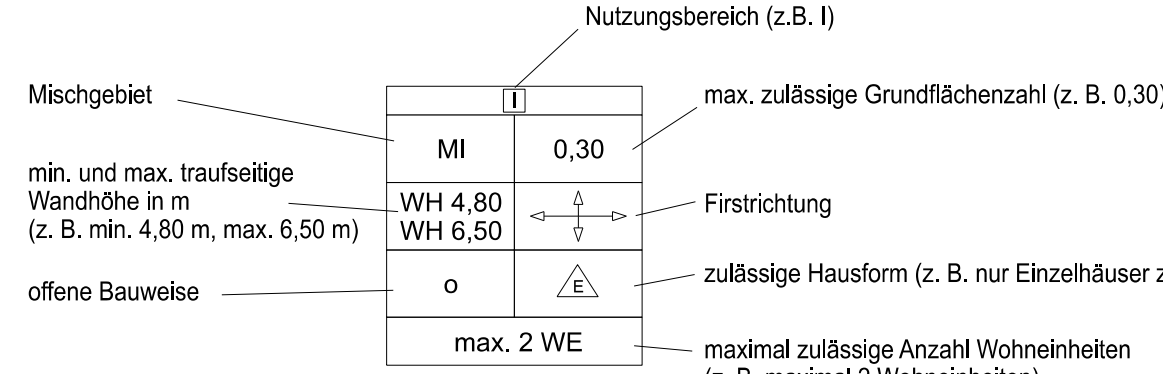
2. Art der Baulichen Nutzung

MI Mischgebiet gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung

3. Maß der baulichen Nutzung

0,30 Höchstzulässige Grundflächenzahl (z. B. 0,30)

Erläuterung der Nutzungsschablonen:



• • • Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung

□ □ □ Kennzeichnung unterschiedlicher Nutzungsbereiche

4. Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise

▲ zulässige Hausform (nur Einzelhäuser zulässig)

— Baugrenze

..... Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

— Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

5. Verkehrsflächen

■ öffentliche Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen

■ Fläche mit Pflanzbindung zur Ortsrandeingrünung

● Obstbaumpflanzung im Bereich der Ortsrandeingrünung (vorgeschlagener Standort)

● niedrigwüchsige Strauchpflanzung (vorgeschlagener Standort)

■ Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ökoko-Fläche)

B. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

— bestehende Grundstücksgrenzen gemäß amtlicher Flurkarte

— bestehende Flurstücksnummern gemäß amtlicher Flurkarte

■ bestehende Gebäude gemäß amtlicher Flurkarte

■ Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans "Mankham"

■ Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans "Mankham BA II"

■ bestehende Ausgleichsfläche gem. § 1a Abs. 3 BauGB

■ bereits in Anspruch genommene Ökoko-Fläche der Gemeinde Feichten

— Höhengichtlinien gemäß DGM aus Bestandsvermessung

— 20kV - Einfachfreileitungen mit Schutzabständen

— vorgeschlagene Grundstücksteilung

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet gemäß § 6 der BauNVO festgesetzt.

1.2 Zulässig sind Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude. Ausnahmsweise zulässig sind sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Im Nutzungsbereich I beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,60.

Im Nutzungsbereich II beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,30.

2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

3. Bauweise

3.1 Die offene Bauweise wird festgesetzt.

3.2 Im Nutzungsbereich II sind je Einfamilienhaus höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

4. Zulässigkeit von Nebengebäuden

4.1 Als Nebenanlagen außerhalb der Flächen für Garagen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur eingeschossige Gerätehäuser mit einer traufseitigen Wandhöhe von max. 2,40 m sowie Poolanlagen zulässig. Die Fläche außerhalb des Baufensters darf 10 m² nicht überschreiten. Im Bereich der als private Grünflächen ausgewiesenen Ortsrandeingrünung sind Nebenanlagen unzulässig.

5. Höhenlage der Gebäude

5.1 Im Nutzungsbereich I wird die traufseitige Wandhöhe mit mind. 4,80 m und max. 7,75 m festgesetzt. Im Nutzungsbereich II wird die traufseitige Wandhöhe mit mind. 4,80 m und max. 6,50 m festgesetzt. Als traufseitige Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

5.2 Die Höhenlage, Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss, darf max. 0,30 m über der Bezugsgeländehöhe liegen. Als Bezugsgeländehöhe gilt die geplante Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße an der Grundstückszufahrt (Interpolation der durch Planzeichen angegebenen Fahrbahnhöhen). Aufschüttungen oder Abgrabungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und im Rahmen der Bauvorlage (auch Freistellungsverfahren) in den Planunterlagen darzustellen.

6. Gestaltung der Gebäude

6.1 Baukörper:
Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Der First ist jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen.

6.2 Dachform:
Als Dachform für Haupt- und Nebengebäude sind Satteldächer (SD) oder Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 22° - 35° zulässig. Zudem sind Pultdächer mit einer Neigung von max. 8° für Nebengebäude zulässig. Bei mit der Firstseite ans Hauptgebäude angebauten Nebengebäuden sind Pultdächer auch in der Neigung des Hauptgebäudes zulässig. Im Nutzungsbereich I sind für Haupt- und Nebengebäude auch Mansarddächer (MD) mit einer Dachneigung im Bereich der Traufe bis zum Knie des Daches von 40° - 80° und im Bereich vom Dachknie bis zum First von 18° - 25° zulässig.

6.3 Dachüberstand:
Bei den Hauptgebäuden an der Traufe min. 0,50 m / max. 1,20 m, am Ortsgang min. 0,50 m / max. 1,30 m, bei über die Außenwand vorspringenden Balkonen jeweils bis zu 0,30 m (waagrecht gemessen) mehr. Bei Nebengebäuden an der Traufe und Ortsgang min. 0,30 m / max. 0,80 m. Diese Vorgaben gelten nicht für Mansarddächer.

6.4 Dacheindeckung:
Zulässig sind naturrote oder braune Dachziegel und Betondachsteine gleicher Farbgebung. Für Nebengebäude sind auch Gras- und Blechdächer zulässig.

6.5 Quer- und Zwerchgiebel:
Quer- und Zwerchgiebel sind ab einer Dachneigung von 28° zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen. Die Firsthöhe muss erkennbar mindestens 0,60 m (senkrecht gemessen) unter der Hauptfirsthöhe liegen. Diese Vorgaben gelten nicht für Mansarddächer.

6.6 Dachgauben:
Dachgauben sind ab einer Dachneigung des Gebäudedaches von 28° zulässig. Die maximale Gaubenbreite (Außenmaß) wird mit 1,50 m festgesetzt. Die Fensterfläche je Dachgaube wird auf 1,20 m² begrenzt. Der Abstand von der Giebelwand muss mindestens 1,00 m betragen. Dachschnitte oder Negatvgauben sind zulässig. Liegende Dachfenster sind nur für Nebenräume (Abstellraum, Treppenhaus, Bad) zulässig. Diese Vorgaben gelten nicht für Mansarddächer.

6.7 Dachabschleppung:
Eine Abschleppung des Daches vom Hauptgebäude über die Nebengebäude bzw. untergeordnete Bauteile (z.B. Freisitz, Wintergarten usw.) darf nicht erfolgen. In diesem Falle sind die Dächer mit einem Absatz zu versehen.

6.8 Solaranlagen auf Dächern:
Solaranlagen auf Dächern sind entweder in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zu dieser in einem Abstand von max. 0,20 m (OK Dachfläche bis OK Solaranlagen) anzuordnen.

6.9 Fassadengestaltung:
An den Fassaden dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden. Grundsätzlich sind für verputzte Außenwände helle, unauffällige Farben zu verwenden. Holzverschalungen sind in Naturfarben zu halten.

7. Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

7.1 Garagen und Carports sind innerhalb der Baugrenzen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Sie dürfen freistehend, angebaut oder in das Hauptgebäude integriert errichtet werden. Im Nutzungsbereich I sind innerhalb der Baugrenzen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zusätzlich Tiefgaragen zulässig.

7.2 Befestigte Flächen auf den Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (Schotter, Pflaster, wasser-gebundene Decke). Asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.

7.3 Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Garagen oder Carports muss ein Abstand von min. 5,00 m für Zu- und Abfahrten vorhanden sein. Diese Flächen gelten nicht als Stellplatz.

7.4 Stellplätze und Nebengebäude (siehe 4.1) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dürfen jedoch nicht im Bereich der privaten Grünflächen zur Randeingrünung liegen. Je Wohneinheit werden mindestens 2 Stellplätze, davon mindestens eine Garage / Carport, festgesetzt. Bei Wohneinheiten unter 60 m² Wohnfläche kann auf eine Garage / Carport verzichtet werden. Hier genügt die Errichtung von 2 Stellplätzen im Sinn des § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

8. Einfriedungen

8.1 Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind Zäune mit einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen richtet sich nach dem natürlichen Geländeverlauf. Betonsockel sind unzulässig. Ausnahmsweise können an der Grenze zur landwirtschaftlich genutzten Fläche Einfriedungssockel errichtet werden.

8.2 Um das Unterkrichen von Kleintieren zu ermöglichen, ist zwischen Unterkante Einfriedung und Oberkante Gelände ein Abstand von 0,10 m einzuhalten.

9. Grünordnung

9.1 Flächen zur Ortsrandeingrünung mit Pflanzbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
Die Flächen zur Ortsrandeingrünung sind bis spätestens ein Jahr nach Bezugserfertigung mit standortheimischen Obstbäumen gemäß Artenliste 9.4 und standortheimischen Strauchgehölzen gemäß Artenliste 9.5 (pro 10 m Grundstücksgröße je mindestens 1 Obstbaum und 3 niedrigwüchsige Sträucher) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze für Obstbäume mindestens 2,0 m, für Sträucher bis max. 2,0 m Wuchshöhe mindestens 0,5 m.

9.2 Nicht überbaute Grundstücksflächen:
Die nicht überbauten und nicht für Zufahrten und Stellplätze benötigten Flächen der Baugrundstücke sind bis spätestens ein Jahr nach Bezugserfertigung zu begrünen und mit standortheimischen Laubbäumen bzw. Obstbäumen gemäß Artenliste 9.4 zu bepflanzen. Pro angefangenen 200 m² Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle mindestens ein Laubbaum bzw. Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.3 Pflanzverbote (Negativliste) für alle Neupflanzungen:
Nadelgehölze aller Art (auch Thuja), hängende, säulen- und pyramidenförmige sowie buntlaubige Arten und Sorten und streng geschnittene Formhecken sind nicht zulässig.

9.4 Artenliste für Einzelbaumpflanzungen (autochthones Pflanzmaterial):
Mindestqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang großkröniger Laubbäume mindestens 16 - 18 cm, kleinkröniger Laubbäume mindestens 12 - 14 cm

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer campestre	Feld-Ahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus in Sorten	Apfel
Prunus in Sorten	Steinobst
Pyrus in Sorten	Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Alnus incana	Grau-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

9.5 Artenliste für Strauchpflanzungen (autochthones Pflanzmaterial):
Mindestqualitäten: Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m in Gruppen von 3 - 5 Stück einer Art

Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus sp.	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schliehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa avensis	Feld-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

9.6 Pflanzabstände:
Bei der Bepflanzung sind die im Nachbarrecht (AGBGB) geregelten Pflanzabstände zu beachten.

10. Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen

10.1 Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs, durch Abbuchung einer Teilfläche von 1.264 m² gemäß Plandarstellung von einer auf der Flur-Nummer 1450 Gemarkung Feichten, Gemeinde Feichten hergestellten Ökoko-Fläche (OPK-ID 193421; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf ehemaligen intensiv genutztem Grünland).

11. Ver- und Entsorgung

11.1 Stromversorgung:
Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in den Einfriedungen zu integrieren, dass sie von außen jederzeit zugänglich sind. Bei Baumpflanzungen ist gemäß DIN 18920 zu Kabeltrassen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

11.2 Wasserversorgung:
Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung zu erfolgen.

11.3 Abwasserentsorgung:
Bebaute Grundstücke sind an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

11.4 Niederschlagswasser:
Das Niederschlagswasser ist breitflächig unter Ausnutzung der belebten oberen Bodenschicht oder über Sickeranlagen in den Untergrund zu leiten. Es darf nicht in den Schmutzwasserkanal, auf öffentliche Verkehrsflächen sowie auf benachbarte Grundstücke geleitet werden. Jedes Grundstück ist mit einer Vorbehandlungs- und Rückhalteanlage (Bemessung gemäß DWA-Arbeitsblätter) auszustatten.

D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT

1. Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungsanlagen auf öffentlichen und privaten Straßen im Baugebiet der Vorrang zu geben. Auf die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG sowie den Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung des StMUV wird verwiesen.

2. Hinweis zur baulichen Gestaltung:
Die Hausnummerschilder sollen beleuchtet sein, um den Rettungsdiensten die Suche bei Nacht zu erleichtern.

3. Bei Bepflanzungen sind ausreichende Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze nach AGBGB einzuhalten.

4. Eventuelle Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen der umliegenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe müssen, sofern sie einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen, von den Grundstückseigentümern geduldet werden.

5. In dem Infoblatt Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft (Stand: September 2018) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden für Luftwärmepumpen Mindestabstände zur benachbarten, schutzbedürftigen Bebauung in Abhängigkeit des Schalleistungspegels der Wärmepumpe angegeben. Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind entsprechende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung einzuhalten. Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig. Die Schalleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen. Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.

6. Niederschlagswasser: Die Anforderungen der DWA-Arbeitsblätter A 138 und M 153 sind einzuhalten. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässerentlastung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) bzw. in das Grundwasser (TRENKW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Es wird empfohlen, den Anteil der befestigten Flächen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Das auf dem Grundstück durch Dachentwässerung anfallende Regenwasser sollte in Wasserzisternen gesammelt werden.

7. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensvermeidung vorzunehmen. Auf § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verwiesen.

8. Bodendenkmäler, die nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen, und sonstige historische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung der Vorhaben zu Tage kommen, sind unverzüglich dem Denkmalamt und dem Kreishauptpfleger zu melden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Feichten hat in der Sitzung vom 15.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15 "Mankham BA II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.03.2022 hat in der Zeit vom 07.04.2022 bis 06.05.2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.03.2022 hat in der Zeit vom 07.04.2022 bis 06.05.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2022 bis 30.06.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2022 bis 30.06.2022 ausgelegt.

6. Die Gemeinde Feichten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2022 der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.07.2022 als Satzung beschlossen.

Feichten, den

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Feichten, den

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der in der Bekanntmachung hingewiesen.

Feichten, den

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister

Johann Vordermaier, 1. Bürgermeister